

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

An alle Leistungsanbieter ehemals teil-
Stationärer Leistungen und ambulanter
Leistungen im Landkreis Hildes-
heim in der Zuständigkeit als örtlicher
Eingliederungshilfeträger

bearbeitende Dienststelle
402 – Amt für Teilhabe und Rehabilitation
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
Ansprechpartner/in **Raum**
Frau Wirries 334
Kontakt
Telefon: 05121 309-3341
Fax: 05121 309 95-3341
elke.wirries@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(402)

Datum
03.08.2020

Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 22.06.2020 habe ich Sie über das Verfahren der Finanzierung der angebotenen Leistungen außerhalb des SodEG informiert.

Nachfolgend möchte ich Sie über den aktuellen Sachstand zum SodEG und dem Verfahren zur Antragstellung informieren.

Ich weise daraufhin, dass ich Sie in meiner Funktion als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe informiere. Sollten Sie weiterhin Leistungsangebote in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe anbieten, wird Sie das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informieren.

Am 28.03.2020 ist das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) in Kraft getreten. Mit Datum vom 04.07.2020 ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten und Soziales (NZustVo-Gus) in Kraft getreten. Gem. § 11 der vorgenannten Verordnung sind sowohl die überörtlichen als die örtlichen Träger nach den Ausführungsgesetzen zu den Sozialgesetzbüchern zuständig.

Zur Umsetzung des SodEG in Niedersachsen werden die nachstehenden Informationen übersandt. Das Antragsformular kann jetzt unter dem Link:

www.landkreishildesheim.de/SodEG

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

auf der Homepage des Landkreises Hildesheim hochgeladen werden. Anträge auf Zuschüsse nach dem SodEG können ab sofort gestellt werden.

Inhalt dieses Schreibens:

1. Zuständigkeit für die Umsetzung des SodEG
2. Antragsverfahren
 - a) Grundsatz
 - b) Verfahren in der Zuständigkeit
 - c) Antragserfordernis
3. Berechnung des SodEG-Zuschusses bei ehemals teilstationären Leistungsangeboten
 - a) Bestimmung des zuschussfähigen Betrages
 - b) Berechnung des Zuschussbetrages
 - c) Fahrtkosten
4. Aufteilung auf die Leistungsfälle und Leistungsträger /Auszahlung
5. Besonderheiten bei der Berechnung des SodEG-Zuschusses bei ehemals ambulanten Leistungsangeboten
6. Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise
7. Anwendungsbereich des Corona-Schreibens
8. Trennung der Anträge für Leistungen nach dem SGB VIII und den Leistungen nach dem SGB IX

1) Zuständigkeit für die Umsetzung des SodEG:

Nach § 5 Satz 1 SodEG bestimmen die Länder die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG, soweit sich auch die Zuständigkeit der Sozialleistungsträger für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet.

Das Land hat die erforderliche Zuständigkeitsbestimmung auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten (NVOZustG) vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) zu treffen. Hiernach wird die Landesregierung ermächtigt, die Zuständigkeiten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die sich aus Rechtsvorschriften des Bundes ergeben, durch Rechtsverordnung zu regeln. Eine entsprechende Regelung wurde in der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales (ZustVO-GuS) getroffen.

Die Regelungen erläutere ich nachfolgend:

- Im Bereich der Eingliederungshilfe ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zuständig für die Leistungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (dies bezieht sich somit auch auf die Antragstellung und die Ermittlung der Zuschüsse nach dem SodEG)

- Im Bereich der Eingliederungshilfe ist der örtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig für die Leistungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (dies bezieht sich somit auch auf die Antragstellung und Ermittlung der Zuschüsse nach dem SodEG)

Der örtliche Träger ist sachlich zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe bei Leistungsangeboten für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Somit ist der Landkreis Hildesheim zuständig für Leistungsangebote die sich an den vorgenannten Personenkreis richten und der Landkreis Hildesheim Vertragspartner für die angebotene Leistung ist. Dies wiederum beschränkt sich auf die Bearbeitung des Antrages und die Ermittlung der Höhe des Zuschusses nach dem SodEG. Die jeweilige Auszahlung erfolgt dann über die Kostenträger der leistungsberechtigten Personen.

2) Antragsverfahren:

a) Grundsatz

Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Antragsvordrucke für den Bereich des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe finden Sie unter folgendem Link:

www.landkreishildesheim.de/SodEG.

Das SodEG kommt dann zur Anwendung, wenn Betreuungskräfte eines Leistungserbringers vollständig oder teilweise nicht für Aufgaben in sozialen Leistungsbereichen (z.B. in der Eingliederungshilfe oder Kinder- und Jugendhilfe (z.B. in ausgenommen Pflege nach SGB XI) eingesetzt worden sind. Für diese Beschäftigten wird in aller Regel vom Sozialen Dienstleister Kurzarbeit beantragt und bewilligt worden sein bzw. werden.

Die Anträge sollen getrennt nach den Betriebsstätten des jeweiligen Sozialen Dienstleisters gestellt werden.

Zur Bestimmung der Zuständigkeit wird auf das Rechtsverhältnis abzustellen sein, das der Soziale Dienstleister mit dem jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe unterhält (z.B. Vertrag nach §§ 123 if. SGB IX). Der örtliche Träger der Eingliederungshilfe ist grundsätzlich zuständig, wenn sich die Leistungsangebote des Sozialen Dienstleisters an leistungsberechtigte Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zur Beendigung der allgemeinen Schulausbildung richten. Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe ist grundsätzlich zuständig, wenn sich die Leistungsangebote des Sozialen Dienstleisters an leistungsberechtigte Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach Beendigung der allgemeinen Schulausbildung richten. Unterhält der Soziale Dienstleister Vereinbarungen, die beide Personenkreise umfassen (z.B. über sogenannte Familienentlastende Dienste (FED)), so soll der Antrag bei dem Leistungsträger zu stellen sein, der für die überwiegende Anzahl der dort betreuten leistungsberechtigten Personen zuständig ist.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen zur Überleitung bestehender Rechtsverhältnisse in der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen (ÜGV ü18) bzw. die Übergangsvereinbarung für Kinder und Jugendliche zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen (ÜGV u18) hingewiesen.

Der Antrag von sozialen Dienstleistern, die im Aufgabenbereich des Landkreises Hildesheim als sachlich zuständiger Träger der Eingliederungshilfe soziale Leistungen erbringen, ist auch beim Landkreis Hildesheim zu stellen.

b) Verfahren

Damit der Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG bearbeitet werden kann sind die Vordrucke unter dem Link des Landkreises Hildesheim

www.landkreishildesheim.de/SodEG

einzuzeigen bzw. hochzuladen.

Ich bitte Sie, die entsprechenden Unterlagen für die jeweiligen Monate hier unterschrieben einzureichen. Die Unterlagen, die nicht unterschrieben werden müssen, können per Mail eingereicht werden. Übersenden Sie diese bitte an folgende E-Mail-Adressen:

maik.hoffmann@landkreishildesheim.de und silke.ahrens@landkreishildesheim.de und elke.wirries@landkreishildesheim.de

Unterlagen, die zu unterschreiben sind, übersenden Sie bitte auf dem Postweg an folgende Adresse:

Landkreis Hildesheim
402 – Amt für Teilhabe und Rehabilitation
31132 Hildesheim

Der Landkreis Hildesheim prüft die eingegangenen Anträge und berechnet die Höhe des SodEG-Zuschusses. Zudem erfolgt eine Zuordnung zu den im Leistungsbezug stehenden leistungsberechtigten Personen. Diese Vorgehensweise ist notwendig, da sich für jede leistungsberechtigte Person ein anderer zuständiger Leistungsträger (z.B. auch ein außerniedersächsischer) ergeben kann. Der jeweilige Leistungsträger wird unverzüglich darüber informiert, in welcher Höhe die Zahlungen für den jeweiligen Zeitraum zu leisten sind.

Zudem prüft der Landkreis Hildesheim die Glaubhaftmachung der Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise gem. § 1 Absatz 1 SodEG.

c) Antragserfordernis

Der Antrag für ehemals ambulante Leistungsangebote und teilstationär Leistungsangebote der Eingliederungshilfe ist ab März bzw. April 2020 zu stellen.

Die SodEG-Anträge sind für jeden Monat einzeln zu stellen und zwar jeweils für die Vergangenheit, damit die Anzahl der Vollzeitäquivalente des eingesetzten Betreuungspersonals und die jeweiligen Leistungsfälle für den jeweiligen Monat feststehen. Auf die Erforderlichkeit von Änderungsanzeigen (s. Tabellenblatt „Antrag“) wird hingewiesen.

Haben Sie für Ihre Mitarbeiter in einem Monat Kurzarbeitergeld bezogen, so können weder die „Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals“ noch die „Erklärung über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ für diesen Monat abgegeben werden. Benötigen Sie als Leistungsanbieter in einem Monat für den Bestand ihres Unternehmens finanzielle

Unterstützung, so ist ausschließlich ein SodEG-Antrag zu stellen, auch wenn die Voraussetzungen für eine der vorstehend genannten Erklärungen in einem Teil des Monats erfüllt waren.

3) Berechnung des SodEG-Zuschusses bei ehemals teilstationären Leistungsangeboten in der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe:

Es wird auf das in der Anlage befindliche Berechnungsbeispiel Bezug genommen.

a) Bestimmung des zuschussfähigen Betrages

Berechnungsgrundlage des monatlichen Zuschusses ist nach § 3 SodEG ein Zwölftel der im Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 geleisteten Zahlungen (s. Tabellenblatt „Zahlungen letzte 12 Monate“). Hiervon abzuziehen sind die in den Zahlungen enthaltenen Fahrtkosten, die gesondert betrachtet werden (s. Tabellenblatt „Angaben Fahrtkosten“ und Zf. 4) c)).

b) Berechnung des Zuschussbetrages

Im Antragsformular wird unter dem Tabellenblatt „**Angaben Personal**“ das eingesetzte Personal abgefragt. Aus der jeweiligen Anzahl der weiterhin tätigen Betreuungskräfte (in Vollzeitäquivalent (VZÄ)) im Vergleich zu den nicht tätigen Betreuungskräften (in VZÄ) ergibt sich ein anbieterindividuelles prozentuales Verhältnis. Modellhaft wird dies im anliegenden Berechnungsbeispiel mit 74% zu 26% angenommen.

Abgestellt wird in jedem Antrag auf das Betreuungspersonal, das in der Regel in der jeweiligen Leistungsvereinbarung unter dem Punkt „**Personelle Ausstattung**“ die Betriebsstätte genannt ist. Ist die jeweilige Leistungsvereinbarung für mehrere Betriebsstätten abgeschlossen, ist das Betreuungspersonal entsprechend aufzuteilen. Ist in der jeweiligen Leistungsvereinbarung keine personelle Ausstattung vereinbart, so ist das Personal maßgeblich, das zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Betriebsstätte in Beschäftigung stand. Sofern Betreuungskräfte aufgrund persönlicher Gründe (Erkrankung, Mutterschutz, angeordnete Quarantänemaßnahmen o.ä.) nicht als Arbeitskraft zur Verfügung standen oder stehen, gleichzeitig aber ein Anspruch auf Lohnfortzahlung bestand bzw. besteht, so sind diese im Rahmen dieses Antrages den Bereichen zuzuordnen, in denen sie eingesetzt worden wären, wenn die Arbeitskraft in vollem Umfang zur Verfügung stehen würde bzw. gestanden hätte.

Von einer Tätigkeit im sozialen Bereich ist insbesondere dann auszugehen, wenn es sich um Tätigkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII (insbesondere Wohnungslosenhilfe) oder der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts sowie der Kinder- und Jugendhilfe handelt, ausgenommen ist die Tätigkeit im Bereich der Pflege nach SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII. Es wird also nicht unterschieden, ob die jeweiligen Leistungsangebote in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen oder eines örtlichen Trägers refinanziert werden.

Aus dem zuschussfähigen Betrag (s.o. 3) a)) multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Betreuungskräfte, die weiterhin im sozialen Leistungsbereich tätig sind (in der Beispielrechnung 74 %), ergibt sich der Betrag, der zu 100 % refinanziert wird.

Der Anteil, der dem Anteil an Betreuungskräften entspricht, die nicht weiterhin im sozialen Leistungsbereich tätig sind (in der Beispielsrechnung 26 %), unterliegt der Höchstgrenze des SodEG-Zuschusses i.H.v. 75%. Hiervon ist sodann insbesondere das geleistete Kurzarbeitergeld (Brutto) nach dem sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) abzuziehen. Haben Sie das Kurzarbeitergeld aufgestockt, so ist dieser Betrag gegenzurechnen, soweit sich die Aufstockung aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) ergibt. Freiwillige Aufstockungen werden nicht anerkannt. Haben Sie Personal (sei es Betreuungspersonal oder Personal aus anderen Bereichen) gegen Entgelt einem anderen Dienstleister überlassen, sind die Entgelte hieraus ebenfalls vom gesamten Zuschussbetrag abzusetzen.

Hieraus ergibt sich die Summe, die insgesamt weiterhin zu refinanzieren ist (siehe Berechnungsbeispiel: 33.300 € (vorr. Leistungen) + 4.375 € (SodEG-Zuschuss) = 37.675 €).

c) Fahrtkosten

Die Fahrtkosten sind typischerweise Bestandteil der Vergütungen der ehemals teilstationären Leistungstypen und damit ein Annex zur Eingliederungshilfeleistung. Zur Strukturhaltung ist beabsichtigt, diese bis zu maximal 75 % zu bezuschussen. Dies gilt auch bei externen Fahrdiensten, mit denen Sie keine eigenen Verträge unterhalten. Voraussetzung ist, dass Sie in einem Vertragsverhältnis zu diesem stehen und nachweisen, dass die Zuschüsse an den externen Fahrdienst weiterleiten. Der externe Fahrdienst hat schriftlich und verbindlich zu erklären, dass er seine Betriebsmittel (z.B. Fahrzeuge und Fahrer) für die Bewältigung der Krise zur Verfügung stellt. Die Angaben hierzu sind im Antragsformular unter „Angaben Fahrtkosten“ vorzunehmen. Die entsprechenden Erklärungen und Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

4) Aufteilung auf die Leistungsfälle und Leistungsträger / Auszahlung

Steht der Zuschussbetrag fest, erfolgt eine Aufteilung auf die laufenden Leistungsfälle (leistungsberechtigte Personen). Für leistungsberechtigte Personen, die weiterhin originäre Leistungen in Anspruch nehmen (z.B. in einer Notbetreuungsgruppe), wird die aktuell vereinbarte Vergütung gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn die Notbetreuung von einer leistungsberechtigten Person nur teilweise in Anspruch genommen wird. Die dann noch verbleibende Restsumme (Berechnungsbeispiel: 20.675,00 €) wird auf die leistungsberechtigten Personen verteilt, die keine originären Leistungen beziehen. Die Verteilung erfolgt anhand des Verteilungsschlüssels, der sich aufgrund der individuellen Verteilung der Fälle auf die Leistungsberechtigten in der jeweiligen Betriebsstätte ergibt (s. Berechnungsbeispiel). Die zugrundeliegenden Verhältniszahlen für Angebote mit Leistungsberechtigten ergeben sich aus den einheitlichen Vergütungen der Anlage A zum III. Vertrag ÜGV ü18 und sind in der Anlage „Berechnungsbeispiel“ hinterlegt. Das Berechnungsbeispiel ist für den Kinder- und Jugendbereich analog anwendbar.

Der Zuschussbetrag, der sich für die Fahrtkosten ergibt, wird zu gleichen Teilen auf alle leistungsberechtigten Personen aufgeteilt.

Zuständig für die Auszahlung des Zuschusses im Einzelfall ist der jeweilige Kostenträger, der für den Leistungsfall zuständig ist.

5) Besonderheiten bei der Berechnung des SodEG-Zuschusses bei ehemals ambulanten Leistungsangeboten

Die vorstehenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch für die ehemals ambulanten Leistungsangebote. Für den Fall, dass die Vergütung nicht monatlich, sondern anhand von abzurechnenden Fachleistungsstunden bzw. Betreuungstagen erfolgt, sind diese im Tabellenblatt „**Belegung — vorr. AMBULANT**“ umgerechnet auf den einzelnen Monat anzugeben.

Hinsichtlich der Fahrtkosten erfolgt keine gesonderte Berechnung des Zuschusses. Die Fahrtkosten sind grundsätzlich in den Zahlungsbeträgen im Tabellenblatt „Zahlungen letzte 12 Monate“ mit enthalten. Bei einem externen Fahrdienst ist jedoch wie unter Zf. 3) c) zu verfahren und ein entsprechender Nachweis, resp. eine Erklärung abzufordern.

Die Aufteilung des Zuschussbetrages auf die laufenden Leistungsfälle erfolgt anhand der bewilligten Einheiten pro Monat (s. Berechnungsbeispiel).

6) Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise:

Die im SodEG-Antrag enthaltene Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise gem. § 1 Absatz 1 SodEG wird von der antragsbearbeitenden Stelle geprüft, sobald die geänderte Verordnung wie unter Zf. 1) dargestellt bekanntgegeben wurde. Sie haben nachvollziehbar und plausibel darzulegen welche konkreten Ressourcen Sie im Rahmen der zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten zur Verfügung stellen könnten. Es ist ausreichend, wenn diese Angaben überwiegend wahrscheinlich erscheinen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die [FAQ des BMAS](#) zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) verwiesen.

7) Anwendungsbereich des Informationsschreibens

Der Landkreis Hildesheim hat sich als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe den Regelungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie, die diese Regelungen für die Leistungen im Bereich des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe aufgestellt haben, angeschlossen. Die benannten Regelungen gelten für entsprechende Leistungen in sachlicher Zuständigkeit des örtlichen Trägers, hier des Landkreises Hildesheim.

8) Trennung der Anträge für Leistungen nach dem SGB VIII und den Leistungen nach dem SGB IX

Sollten Sie Leistungsanbieter für den Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX) **und** für den Jugendhilfeträger (SGB VIII) sein, wie z.B. Schulassistenz, Autismustherapie, weise ich darauf hin, dass sowohl beim Jugendhilfeträger als auch beim Träger der Eingliederungshilfe ein Antrag zu stellen ist. Sollten Sie Kurzarbeitergeld erhalten haben, kann dies nicht in voller Höhe für beide Anträge bei der Ermittlung des Zuschusses nach dem SodEG berücksichtigt werden. Daher ist bei vorliegender Konstellation jeweils ein prozentualer Anteil des Kurzarbeitergeldes bei den jeweiligen Anträgen auf SodEG zu benennen. Der prozentuale Anteil ermittelt sich an der jeweiligen Anzahl der Kinder, für die Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB IX erbracht werden.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Hoffmann